

adhuc genuflexos (juxta Gav. Mer. et alios). Tum ad aspergendum Clerum et populum procedunt primo Caeremoniarus cum ministro deferente vas aquae benedictae et deinde Celebrans, medius inter Diaconum et Subdiaconum pluviale elevantes,¹⁾ omnes detecto capite et sine bireto. Celebrans juxta Rubricas missalis alternatim cum Diacono et Subdiacono psalmum „Miserere“ debet recitare.²⁾ Omnes simul caput inclinare debent, quando fieri debet (Gloria Patri).³⁾ Facta aspersione Diaconus recipit aspersorium cum solitis osculis et tradit ministro. Cantata oratione Diaconus et Subdiaconus assumunt manipulum in eodem loco⁴⁾ cum Celebrante.

Schl.

Karl Mayer, Kaplan.

V. (Sind Frauen mit 50 Jahren vom Fasten dispensiert?) 1. In den Katechismus-Erklärungen von Deharbe, Schmitt, Wilmers u. a. findet sich nichts über diese Frage. „Sind

scheidungen liegen darüber vor, so S. R. C. ad dubium ddo. 27. Sept. 1698 seu n. 3493: an Sacerdos missam Dominicalem celebraturus in Eccles. Colleg. possit **offerre** aquam benedictam Diacono et Subdiacono manu eorum aspersorio capiendam, an vero aspergere debeat **non obstante contrario usu?** Resp.: Dictus Sacerdos debet **aspergere** etc. — Desgleichen: ddo. 2. Aug. 1698, 12. Sept. 1699, 26. Apr. 1704 etc. Und De Herdt fügt noch hinzu: Cavendum igitur est, ne consuetudo ministrandi aquam benedictam per contactum, imprudenter introducatur. — Bezüglich weltlicher Würdenträger sagt Merati p. 4. tit. 19. n. 21: Princeps supremus (Landesfürst) et principissa in loco suae jurisdictionis temporalis ante omnes alios sunt aspergendi cum debita inclinatione ante et post aspersionem. Die honoris praerogativa besteht also bezüglich weltlicher Würdenträger darin, daß sie singulatum und gleich post ministros sacros aspergiert werden, nicht aber darin, daß sie aquam benedictam manu sumant. Denselben Vorrang hat nach anderen Rubricisten magnus quisque princeps. Magistratus und minores domini werden nach Merati post Clerum et chorum aspergiert ante populum. Was quoad laicos dominos gilt, gilt a fortiori quoad (laicas!) mulieres.

— ¹⁾ Nur wenn der Bischof zugegen ist, bleiben Diacon et Subdiacon beim Altare. — ²⁾ Bezüglich Confitemini zur Osterzeit sagt De Herdt: In missali quidem non praescribitur, ut psalmus Confitemini sub aspersione a Sacerdote submissa voce recitetur, convenit tamen eundem recitare, si sacerdos illum memoriter sciat. — ³⁾ In Dominicis passionis et palmarum post psalmum Miserere non dicitur Gloria Patri. — ⁴⁾ Nämlich an den Stufen des Altares, d. h. in plano seu in medio altaris et ante gradus eius, außer es ist eppus zugegen; in diesem Falle ist die depositio pluvialis ad credentiam. So S. R. C. ad dubium I. S. Marci, (d. h. von der dem heiligen Stuhle unmittelbar unterstehenden Diöcese S. Marco oder Argentano und Bisignano, Prov. Cosenza, It.): An Canonicus hebdomadarius celebraturus missam solemnum post aspersionem aquae benedictae in die dominica faciendam possit in plano seu in medio altaris et ante gradus eius se expoliare pluviali et induere casulam de scamno vel credentia excipiendam? Und ad II.: Praedicto in casu canonicus hebdomadarius toto rigore debetne accedere ad scamnum vel ad credentiam ibique se expoliare pluviali et induere casulam? — Resp.: Ad I. Affirmative ad I. partem, nisi adsit eppus. Ad II.: Provisum in praecedenti: ddo. 22. Mart. 1862.

sichtlich der Greise halten es mehrere Theologen, unter anderen der heilige Alfons Liguori für sehr wahrscheinlich, daß alle, die das 60. Jahr zurückgelegt haben, vom Fasten entbunden sind," sagt Deharbe. „Gewöhnlich rechnet man dazu (zu den Altersschwachen, welche nicht zu fasten brauchen) die Leute, die über 60 Jahre alt sind," hat Schmitt. Ähnlich kurz drücken sich verschiedene kleinere Werke der Moralthologie, z. B. Martin, Simar, aus. Auch Lehmkühl¹⁾ berührt die Frage nicht und lehrt nur, es seien probabiler senes sexagenarii (incepto anno sexagesimo), non attenta virium infirmitate aut debilitate, quae tunc temporis saepe dubia et fallax est, vom Fastengebote entbunden. Hiernach könnte es fast den Anschein haben, als wenn obige Frage eine reine Schulfrage und für die Praxis ohne Belang sei. Wie steht es aber mit derselben in Wirklichkeit?

2. Da eine kirchliche Entscheidung fehlt, so kommen in dieser Frage zunächst und allein die bewährten Autoren der Moralthologie in Betracht, an welche allein ja auch das kirchliche Lehramt die Fragesteller mit dem bekannten „consulat probatos auctores“ weist, wenn es allein eine Frage nicht entscheiden will.

Der heilige Alfons, der selbst erklärt,²⁾ in dieser Sache möglichst viele Autoren eifrig zu Rath gezogen zu haben, Sedulo curavi, super hoc puncto quam plurimos auctores observare et hic recensere, — legt den Stand der Frage bei den bewährten Theologen in folgender Weise dar:³⁾

Prima sententia **affirmat** (die Frauen seien mit 50 Jahren vom Fasten entbunden) quam tenent Escobar, Renzias, et Narbona Machad. et Pellizarius apud Diana, et hanc approbat etiam Sanchez, qui licet in tract. de matrimonio in dubium revocaverit, in opusculo tamen consiliorum cum Caetano et aliis eam absolute docet, et probabilem putant Viva et Mazzotta⁴⁾ Secunda sententia vero, quam tenent Laymann, Salmanticenses, Tamburini, Croix, Holzmann, Elbel, Anacletus **negat**

Demnach steht für beide Ansichten fast die gleiche Anzahl gleich bewährter Theologen, wenn nun in dieser Frage quae valde pendet ab aestimatione sapientum, auctoritas doctorum redundat in probabilitatem intrinsecam⁵⁾ so muß die Ansicht, Frauen seien mit 50 Jahren vom Fasten dispensiert, für durchaus probabel gehalten werden, und es ist nicht einzusehen, wie Vallerini bemerkt,⁶⁾ weshalb man bei einem solchen Stande der Frage unter den bewährten Autoren dieser Ansicht die Probabilität absprechen kann.

¹⁾ Theol. mor. ² I. n. 1216, 7. — ²⁾ Theol. mor. I. 4. n. 1032. — ³⁾ I. c. n. 1037. — ⁴⁾ Unter den neueren Autoren wären besonders zu nennen: Vallerini Palmieri und J. Bucceroni, Nachfolger Vallerinis an der gregorianischen Universität zu Rom. — ⁵⁾ s. Alph. I. c. n. 1032. — ⁶⁾ Comp. theol. mor. ⁵ I. n. 509, nota.

Es kommt etwas hinzu, was diese Probabilität noch gewaltig steigert. Wie steht es nämlich mit dem Autoritätsbeweise der gegentheiligen, der verneinenden Ansicht? Vallerini unterzieht (l. c.) ihn einer eingehenden Prüfung.

Der erste vom heiligen Alfons für die verneinende Ansicht genannte Autor Laymann führt gar keinen inneren Grund für seine Meinung an, sondern begnügt sich einzig und allein mit der Autorität des Sanchez, indem er sich kurz auf dessen Ansicht beruft, die er in seinem Werke: *De s. matrimonii sacramento* l. 7. disp. 32. n. 17 ausspricht. Sanchez hat aber in seinem späteren Werke: *Consilia seu opuscula moralia*, seine Ansicht dahin geändert, daß er die bejahende Ansicht nicht bloß speculative loquendo, sondern auch in praxi für durchaus probabel hält, was auch der heilige Alfons in der oben angeführten Stelle ausdrücklich erklärt: *licet Sanchez in tract. de matrim. in dubium revocaverit, in opusculo tamen consiliorum eam absolute docet*. Sanchez ist also nicht für, sondern gegen Laymann. — Anacletus stützt sich einzig auf die Autorität von Laymann und Sanchez, theilt also das Schicksal mit Laymann. — Tamburini ergeht es nicht besser, indem er seine Meinung mit dem bloßen Citiren von Laymann, Tagundez und Joan. Sanchez¹⁾ stützt. Tagundez aber und Joan. Sanchez berufen sich ebenso wie Laymann auf denselben Autor Sanchez, der gerade das Gegentheil lehrt. — Elbel weist für seine Meinung nur auf Laymann und Tamburini hin. — Croix bekräftigt seine Ansicht durch Berufung auf Laymann, Tagundez, die beiden Sanchez und Tamburini.

Die Salmanticenses sprechen sich nicht gerade bestimmt aus, neigen aber mehr zur verneinenden Ansicht hin und fügen dann dafür die schon bekannten Autoren an: Laymann, Tagundez, Joan. Sanchez. Holzmann citiert für die bejahende Meinung noch 2 neue Autoren, nämlich Cassian a S. Elia und Abren, hält aber entgegen Sanchez und einen noch nicht genannten Theologen, nämlich Wabenstuber. Letzterer jedoch verweist bei Begründung seiner Ansicht wieder auf die schon bekannten Namen: Laymann, Tamburini und Sanchez. Die ganze Reihe der vom heiligen Alfons aufgeführten Autoren stützen sich somit auf die Ansicht von Sanchez, der aber gerade die gegentheilige Ansicht vertheidigt und weitläufig begründet.

Der **bloß äußere** Autoritätsbeweis ist also für die verneinende Ansicht hinfällig.

3. Die inneren Gründe aber, welche von einigen der genannten Autoren, z. B. Croix, noch außerdem vorgebracht werden, sind dieselben, welche Sanchez schon gekannt, geprüft und entkräftet hat. Sie sind aber nichts anderes, als Einwendungen auf die Beweise, womit

¹⁾ Zu unterscheiden von dem obengenannten Sanchez, der den Vornamen Thomas hat.

die bejahende Ansicht dargethan wird. Diese sollen deshalb zuerst vorgelegt werden.

Worauf stützt sich denn die Meinung, Frauen mit 50 Jahren seien von der Beobachtung des Fastengebotes enthoben?

Sie stützt sich auf die Thatfache, daß Frauen früher altern als Männer. Das geben alle zu, selbst die, welche die verneinende Ansicht in unserer Frage vertreten. Sanchez¹⁾ erörtert dies weiter: *Feminae, ut auctores sunt Aristoteles (de histor. animal. l. 7. c. 3), Plinius (Natur. hist. l. 7. c. 4) . . . , ocius quam mas et accrescunt et aetate florent ac senectute macerantur. Quia vita in calore sita est teste Aristotele . . . ; nam anima tamdiu corpus informat, quamdiu in eo vitae munia obire potest; praecipuus vero vitalium functionum administer est calor, at feminae frigidiores viris sunt. . . . Si ergo feminae brevioris vitae sunt et citius senescunt, non eadem senectutis aetas adscribenda est illis, sed minor quam viris.*²⁾

Natürlich ist der Anfang des Greisenalters, wo jemand wegen Altersschwäche anfängt, hinfällig zu werden, bei jedem verschieden, und es kommt vor, daß ein Mann von 70 Jahren noch gerade so rüstig ist, wie einer von 60 oder von 50 Jahren. Jedoch muß bei Verpflichtungen, die von menschlichen Gesetzen herrühren, beachtet werden, daß „statuta communia proponuntur secundum quod multitudini conveniunt, et ideo legislator in eis statuendis attendit id, quod communiter habetur et in pluribus accidit.“³⁾ Wenn nun für Männer allgemein⁴⁾ das sechzigste Jahr als Beginn des Greisenalters angesehen wird, so muß man für Frauen ein früheres Alter haben, und man gibt für gewöhnlich⁵⁾ das fünfzigste Jahr an. Ob nun bei den meisten Frauen das Greisenalter mit 50 Jahren beginnt oder schon mit 49 oder 48 u. s. w., oder gar erst mit 51 oder 52 u. s. w., wird Keiner feststellen können. Und wie es müßige Fragen sind, ob ein Mann mit begonnenem oder erst mit vollendetem 60. Jahre ins Greisenalter eintrete und nicht mehr zum Fasten gehalten sei, so auch wäre es hier in der Bestimmung des Greisenalters für Frauen unnütze Streiterei, 2 oder 3 Jahre

¹⁾ Disp. de s. matrim. sacr. l. 7. disp. 32. n. 16. — ²⁾ Dasselbe lehrt der heilige Thomas im Commentar zu Arist. Polit. l. 7. lect. 12: „Est autem intelligendum, quod quamvis viri et mulieres sint eiusdem speciei, non tamen eadem periodus est vitae utriusque ipsorum, quia tempus durationis ipsorum non sequitur eos ratione speciei communis utrique, sed sequitur virtutem complexionis; virtus autem complexionis multo fortior est in viro quam in muliere propter abundantiam calidi et meliorem proportionem eius ad alias qualitates, et ideo viri longioris vitae sunt secundum naturam mulieribus.“ — ³⁾ Thom. 2. 2. p. 147. a. 4. — ⁴⁾ Cf. Ballerini-Palmieri, Opus theol. 2 II. p. 817; s. Alph. Theol. mor. l. IV. n. 1036. — ⁵⁾ Nur im Kirchenlexikon 2. IV. Sp. 1248 fanden wir das 56. Jahr angegeben und als Grenze der Verpflichtung angesehen. — Es sei bemerkt, daß keiner der genannten Autoren das Jahr selbst für Beginn des Greisenalters ansieht, sondern nur gegen ein früheres Aufhören der Verpflichtung vom Fasten bei der Frau ist, mag es sein, mit welchem Jahre auch immer es gehalten wird.

höher oder tiefer zu gehen. Es wird eine runde Zahl genommen, wie ja von den Menschen auch bei sonstigen Schätzungen, bei welchen bestimmte und sichere Anhaltspunkte fehlen, eine runde Zahl angegeben zu werden pflegt.

Ein solcher Zeitraum zwischen den beiden Lebensaltern ist aber ganz angebracht, wenn man bedenkt, daß man auch bei der Heirat für gewöhnlich einen solchen Zeitraum zwischen das Alter des Mannes und das der Frau zu legen pflegt, indem man bei jenem ein Alter von rund dreißig und bei dieser ein Alter von rund zwanzig Jahren als Norm anzunehmen gewohnt ist.

Jedoch kann man noch weiter gehen und noch wirksamer die Annahme des Jahres 50 als Beginn des Greisenalters der Frau begründen. Sanchez thut dies in seinem Werke de s. matrimonio l. c. n. 16., und zwar in Gemeinschaft mit der Begründung des 60. Jahres als Beginn des Greisenalters für den Mann, wodurch die ganze Ausführung noch mehr an Beweiskraft gewinnt. Bei Erörterung nämlich, was eine Frau zu thun habe, wenn ihr Mann matrimonio consummato mit ihrer Einwilligung in einen Orden trete — er stützt sich hiebei auf die Worte des corp. iuris: Verum si ita uxor senex et sterilis (non natura sed aetate) est, quod sine suspicione possit esse in saeculo, dissimulare poteris, ut, ea in saeculo remanente et castitatem promittente, vir eiusdem ad religionem transeat — bringt er im Anschluß an diese Worte die Frage über Beginn des Greisenalters zur Sprache, wie folgt:

Quare textus (corp. iuris) nos docet ad diiudicandam senectutem, attendendam esse aetatem, qua coniux sterilis efficitur; tunc enim libidinis ardor mitescit et minus periculi incontinentiae subest; at minori aetate femina redditur sterilis, quam vir teste Aristotele (De hist. animal. VII. c. 5) ubi ait multas feminas anno quinquagesimo peperisse, at ultra id tempus nullam et (l. c. V. c. 14) ait maribus ultimum gignendi terminum esse annum 70., feminis vero 50., verum id raro, sed magna ex parte feminis esse 45., maribus vero 65. annum. Et Plinius (Nat. histor. l. 7. c. 14) docet feminas post 50. annum non generare. Quod adeo verum est, ut mirabile et rarum appellarit textus . . ., si femina quinquagenaria concipiat. Hierfür werden dann eine Reihe anderer Autoren citiert, die jedoch zugleich den Anfang des Greisenalters für den Mann noch tiefer ansetzen. Sanchez zieht dann daraus den Schluß, daß die Frau mit 50 Jahren in derselben Weise wie der Mann mit 60 Jahren ins Greisenalter trete und deshalb auch in gleicher Weise vom Fasten entbunden sei. Quae enim in viris (aetas) sexagenaria, ea in feminis est quinquagenaria, attento breviori illarum vitae curriculo. Deinde quia ea aetate femina aequè appropinquat morti, ac viri sexagesimum annum nacti, atque similiter viribus destituitur indigetque cibo frequentiori, ut calor senilis paulatim illum coquere possit, ne simul toto necessario cibo sumpto senilis ille

calor et tenuis suffocetur, eo vel maxime quod calor in feminis sit minor, quam in viris, ut probavimus, ac proinde is diminutus ratione eius aetatis minus capax sit totius cibi necessarii simul sumpti concoquendi, quam calor viri sexagenarii. Quae potissima, immo tota ratio est excusandi masculos sexagenarios.

4. Soweit die innere Begründung für die Meinung, daß Frauen mit 50 Jahren nicht mehr zum Fasten verpflichtet sind.

Hören wir nun die Gründe der Segner, welche nicht, wie schon oben gelegentlich bemerkt wurde, die Festsetzung des 50. Jahres als Anfang des Greisenalters der Frau anfechten, sondern überhaupt ein früheres Aufhören der Verpflichtung des Fastengebotes bei derselben bekämpfen.

a) Man wendet dagegen, daß Frauen schneller und damit auch kürzer leben und eher altern, ein, daß dann auch die Frauen, weil sie eben schneller leben und sich deshalb eher entwickeln, auch früher, also noch vor dem 21. Jahre, fasten müßten, was dennoch nicht der Fall sei. Also habe dieser Umstand in der Erörterung über die Verpflichtung des Fastengebotes keine Bedeutung und sei ohne jegliche Beweiskraft.

Die Entkräftung dieses Gegengrundes ist leicht. Sanchez selbst hat sich diesen Einwurf gemacht und ihn gelöst. Das Kirchengebot selbst, durch die Gewohnheit erklärt, verlangt das nicht, und obgleich Frauen ihrer Naturanlage nach eher fasten könnten, brauchen sie nach dem Gesetze nicht zu fasten. Also ist an dieser Ausnahme nicht die Naturanlage, sondern das Gesetz schuld. Und mithin kann man nicht behaupten, daß jener Umstand des schnelleren Lebens seitens der Frau außer Acht zu lassen sei. Für das Greisenalter fehlt aber eine solche, durch die Gewohnheit festgelegte Norm, und es kommt allein die Beschaffenheit der Natur in Betracht.

b) Auf diese Lösung Sanchez' könnte man jedoch heutzutage eine Einwendung machen, wodurch die gegebene Antwort, anstatt eine Abwehr zu sein, eine Waffe würde, um der gegnerischen Meinung zum Siege zu verhelfen. In einigen Diöcesen nämlich ist es nicht nur Gewohnheit, daß alle unterschiedslos sich bis zum 60. Jahre für verpflichtet halten, zu fasten, sondern es ist auch in der Fasten-Verordnung, z. B. für Gurf, Linz, Prag, vermerkt, daß zum Fasten die Gläubigen vom 21. bis zum 60. Jahre verpflichtet seien, ohne daß irgend ein Unterschied zwischen Mann und Frau gemacht ist. In diesen Diöcesen wenigstens wären demnach Frauen mit 50 Jahren ohne weiters vom Fasten nicht entbunden, da man ja eine durch Gewohnheit und Gesetz festgelegte Norm hat.

Hierauf ist aber zu erwidern, daß zwischen Gewohnheit und Gewohnheit genau zu unterscheiden ist, zwischen Gewohnheit, welche ein Gesetz wirklich erklärt, und solcher, welche es nicht thut, welche vielmehr auf Unkenntnis der Verpflichtung des Gesetzes beruht. Wenn irgendwo die Gewohnheit ist, mehr zu thun, als das Gesetz fordert,

z. B. wenn Gläubige sich verpflichtet halten, Sonntags auch die Nachmittags-Andacht zu besuchen, so kann eine solche Gewohnheit nicht ohne weiters eine Verpflichtung einführen, also Gesetzeskraft erlangen. Anders liegt die Sache, wenn man aus Unkenntnis weniger thut, als das Gesetz fordert, und der Gesetzgeber dazu schweigt, dann kann die Gewohnheit das Gesetz erklären. Letzteres war oben beim 1. Einwand der Fall, ersteres trifft aber hier beim 2. Einwand zu.

Jedoch auch zugegeben, es sei eine Gewohnheit mit verpflichtender Kraft vorhanden, es sei sogar in der Fasten-Verordnung ausdrücklich vermerkt, daß alle bis zum 60. Jahre verpflichtet seien, zu fasten, so bleiben dennoch die Frauen mit 50 Jahren ebenso dispensiert, wie anderswo, wo eine solche gesetzliche Bestimmung nicht vorhanden wäre.

In unserer Frage nämlich handelt es sich gar nicht um eine Erläuterung oder Einschränkung des Gesetzes selbst, sondern um Bestimmung jener, welche wegen physischen Unvermögens von dem ganz allgemeinen Gesetze, das alle Menschen über 21 Jahre verpflichtet, entbunden sind. Was sollten Erörterungen, ob Frauen oder Männer in jenem Alter noch imstande seien, zu fasten, wenn das Gesetz selbst schon seinem Wortlaute nach sich nicht mehr auf sie erstreckte! Wenn nun irgendwo die Fasten-Verordnung bestimmt, daß die Gläubigen über 60 Jahre nicht mehr zum Fasten verpflichtet sind, so folgt daraus, daß daselbst Leute über 60 Jahre nicht nur wegen Unvermögens, sondern auch schon durch das Gesetz selbst vom Fasten befreit sind, nicht aber folgt daraus, daß Menschen unter 60 Jahren nicht mehr wegen Unvermögens von der Beobachtung des Gesetzes entbunden sein könnten.

Falls nun die Lehre begründet ist, Frauen mit 50 Jahren seien wegen Unvermögens infolge der Altersschwäche vom Fastengebote dispensiert, so bleiben sie auch in diesen Diöcesen dispensiert, und zwar ebenso wie anderswo Leute über 60 Jahre dispensiert bleiben, obgleich das Gesetz gar keine Grenze für das Aufhören der Verpflichtung angibt, also auch jene über 60 Jahre einbegreift. Ihre Dispens unterscheidet sich von der jener Frauen über 60 Jahre dadurch, daß sie sich allein auf Unvermögen stützt, während jene außerdem noch auf das Gesetz zurückgeht.

Auch folgt aus dieser Gewohnheit nicht, daß jene Frauen imstande waren, das Gebot zu erfüllen, sondern nur, daß sie sich nach dem Wortlaute des Gesetzes verpflichtet und nicht ohneweiters dispensiert sahen. Ob wirklich alle Frauen zwischen 50 und 60 Jahren gefastet haben und sich nicht vielmehr einzeln haben dispensieren lassen, ob nicht manche eifrige Frau mehr geleistet hat, als menschliche Gesetze zu fordern pflegen u. s. w., sind andere Fragen. Ferner aber — das sei hier nebenbei bemerkt — muß nach dem Vorausgeschickten auch für Frauen von 50 Jahren, welche wohl die nöthigen Kräfte noch zu haben scheinen, um das Fasten ertragen zu können, consequenterweise dasselbe Geltung haben, was bei Männern mit 60 Jahren, welche

noch rüstig und stark sind, Geltung hat, daß nämlich auch diese einfachhin vom Fastengebote entbunden sind. — Also auch dieser Einwurf ist belanglos.

c) Ein dritter Einwand ist: Frauen, wenngleich sie eher altern, haben aber dennoch nicht soviel Speise nothwendig, wie ein Mann. Zudem ist ihre Lebensbeschäftigung mehr ruhig und derartig, daß angestrenzte Körperbewegung zumal in jenem Alter ausgeschlossen ist. Sie sind deshalb mit weniger Speise zufrieden. Auch lehrt die Erfahrung, daß Frauen mehr zum Fasten hinneigen, es leichter ertragen, weniger davon entkräftet und mitgenommen werden, wie die Männer.

Dieser Einwand, wohl der bedeutendste unter allen, ist nun so beschaffen, daß man damit auch beweisen könnte, Frauen seien nicht einmal mit 60 Jahren vom Fasten entbunden, weil sie eben das Fasten leichter ertragen und weniger davon entkräftet werden u. s. w., wie die Männer.

Ja, noch weiter könnte man gehen. Nicht einmal die Männer mit 60 Jahren wären vom Fasten dispensiert, denn Greise bedürfen weniger Speise, ertragen das Fasten leichter, wie in jüngeren Jahren und haben auch nicht mehr so angestrenzte körperliche Arbeiten zu verrichten. Wenn demnach, so könnte man in ähnlicher Weise folgern, Greise vom Fasten befreit sind, dann müßten a fortiori auch die Menschen in jüngeren Jahren davon ausgenommen werden. Wie man in der Philosophie sagt: plus et minus non mutant speciem, so kann man auch hier sagen. Ob einer weniger vom Fasten mitgenommen wird, wie ein anderer, der vom Fasten dispensiert ist, hindert nicht, daß er nicht auch dispensiert sein kann. Und wenn jemand weniger vom Fasten mitgenommen wird, wie ein anderer, der fasten muß, so hindert auch das nicht, dennoch vom Fasten dispensiert zu sein. Es kann nämlich sein, daß er zwar weniger mitgenommen wird, es leichter erträgt, aber dennoch weniger **ver**tragen kann. Und das ist hier der Fall.

Der Grund nämlich, weshalb Greise vom Fasten entschuldigt gehalten werden, ist eben, wie wir oben schon von Sanchez vernommen haben, folgender:¹⁾ Wenngleich dieselben weniger Nahrung nothwendig haben, so müssen sie dennoch dieses Wenige in viele Portionen theilen und können auf einmal nicht viel oder gar die ihnen nothwendige Menge ertragen, noch können sie lange Hunger aushalten. Es geht ihnen da wie einem Reconvalescenten, der wenig, aber öfters Nahrung zu sich nehmen muß. Deshalb heißt es ja: senectus ipsa morbus est, und zieht man die Worte des Galenus heran: Senibus simili ratione eis, qui ex morbo convalescunt in victu esse curandum.²⁾ Oder, um noch einen anderen Vergleich von

¹⁾ Dem stimmen alle bei z. B. Caietan, in 2. 2. p. 147 a 4. „Ratio est, quia natura est adeo debilis in sene, ut non possit multum simul cibum digerere, et propterea egent frequenti alimento modico, sicut infirmi.“
— ²⁾ s. Alph., l. c. n. 1036; Sanchez, l. c. n. 17.

Sanchez anzuführen: Tale patiuntur (senes), quale lucernis pene extinctis accidit, quae continuam erigunt olei suffectionem, multam autem et subitam simul nequeunt sustinere. Das Gleiche bleibt aber bei den Frauen bestehen. Mögen sie auch weniger Nahrung bedürfen und weniger vom Fasten gequält werden, „at illam cibi paucitatem . . . non possunt simul sustinere, sed indigent, ut in multas dividatur portiones; nec poterunt unico esu cibum necessarium vitae tuendae in posterum sumere, ac proinde a ieiunio, quod in unica comestione consistit, excusabuntur.¹⁾ — Also das geringere Quantum müssen sie dennoch in vielen Portionen zu sich nehmen. Sie haben weniger nothwendig, werden weniger mitgenommen, können aber auch jedesmal weniger Speisen zu sich nehmen und weniger vertragen, als ein Mann.

Es kommt noch hinzu, daß, wenn auch die augenblickliche Qual geringer ist und weniger gefühlt wird, dennoch Gefahr ist, daß nachher die Folgen zutage treten und vielleicht ein vorzeitiger Zerfall der Kräfte sich einstellt. „Nec enim ieiunium solvere licet, attenta sola praesenti necessitate, sed etiam quando in posterum lapsus probabiliter timetur.²⁾ Gehört ja dieser Grund zu jenen, auf welche hin Männer mit 60 Jahren vom Fasten für entschuldigt erachtet werden,³⁾ auch wenn sie sich noch stark und kräftig fühlen. Das Gefühl täuscht hier sehr oft, wie man es ja bei Kranken oft genug erlebt.

Das sind die Gründe der Gegner. Der Beweis, daß bei Frauen das Greisenalter früher beginne, als bei Männern, wird nicht angefochten, ja man gibt es, wie oben schon bemerkt wurde, zu. Man wird deshalb wohl den Worten Ballerinis beistimmen müssen: „nec sane satis apparet, cur ea, quae de senili aetate animadvertit s. Alph. pro viris, pro mulieribus aequae non valeant“. Die Gründe, welche von den Gegnern bisher ins Feld geführt wurden, scheinen wenigstens ein solches ungleiches Verfahren nicht darzuthun.

5. Was also auch die inneren Gründe angeht, dürfte wohl die Ansicht, daß Frauen schon mit 50 Jahren vom Fasten dispensiert seien, zum mindesten sicher probabel sein, wenn nicht, ihrer Begründung nach über der verneinenden Meinung stehen, wie es schon beim äußeren Autoritätsbeweise oben bemerkt wurde. Und die inneren Gründe machten auf Sanchez, welcher eine Behandlung dieser Frage bei keinem finden konnte — („De qua re nullus, quem viderim, agit peculiariter, sed indiscriminatim de senibus, nec distinguendo, feminae ne sint an mares“), trotz der Neuheit den Eindruck, daß er schließt: Haec me ancipitem reddunt, et viris doctis a me consultis placuit minorem aetatem feminis assignandam quam viris, at dubitarunt de quantitate aetatis. Sed profecto, quae numero praecedenti attuli

¹⁾ Sanchez, l. c. — ²⁾ Sanchez, l. c. — ³⁾ cf. Sanchez, l. c.; s. Alph. l. c. n. 1036.

ex virtute ad generandum, quae cessat in femina anno quinquagesimo et in maribus ad minus usque ad sexagesimum protenditur, et ex communi aestimatione, probant aequae dici senem feminam quinquagenariam ac virum sexagenarium. Et ideo aliis viris doctis haec pars arrisit. Et re mecum considerata et rationibus perpensis existimo nil a ratione devium nec mediocriter alienum a probabilitate dicturum, qui feminas quinquagenarias a ieiunio excusaverit, sicut viri sexagenarii excusantur. Dennoch fügt er noch einen andern Satz an, welcher zeigt, daß er hier noch nicht, wie in seinem späteren Werke: *consilia et opuscula moralia*, zur vollen Gewißheit gekommen war. Vielleicht auch hat die Neuheit der ganzen Frage und ihrer Beantwortung ihn zaghaft gemacht, und diesen Satz hinzufügen lassen. Es ist zugleich aber auch der Satz, auf welchen sich die Gegner: Saymann u. s. w. berufen, um Sanchez für die verneinende Meinung zu citieren. Dieser Satz lautet: *verum tamen licet praedicta ostendant eam opinionem (feminas quinquagenarias a ieiunio excusantem) esse probabilem speculative loquendo at in praxi censeo non esse tutam*. Hiezu bemerkt nun Vallerini l. c. ganz treffend: „... re ipsa nulla causa apparet, cur probabilis practice habenda non sit opinio, quam speculative probabilem esse affirmat“. Die Berechtigung und das Zutreffende dieser Worte hat Sanchez in seinem späteren Werke ja selbst anerkannt — wie auch der heilige Alfons zugesteht — wo er ganz absolut lehrt, Frauen mit 50 Jahren seien vom Fasten frei. Auch die oben angeführten Gründe der Gegner beweisen das. Wenn auch eine speculativ probabile Ansicht praktisch improbabel werden kann, so geschieht das doch nur, wenn in praxi Umstände zu berücksichtigen sind, die bei der speculativen Betrachtung nicht beachtet wurden, und solche sind von den Gegnern nicht vorgebracht worden, noch auch sonst zutage getreten.

Wir schließen diese Erörterung mit den Worten des heiligen Alfons, womit er Elbel gegenüber darthut, daß Männer mit 60 Jahren, auch wenn sie sich noch rüstig fühlen, dennoch vom Fasten entbunden sind: *Cum dubitatur, an lex comprehendat aliquem casum aut subiectum, non obligat; quia tunc prorsus perinde est, ac si dubitetur, an existat lex pro illo casu aut subiecto; et ideo possidet libertas, ut docent. . . . An vero sexagenarii comprehendantur a lege vel non, est quidem dubium, imo valde probabiliter negatur . . . unde hoc casu non lex, sed libertas possidet.*¹⁾ Diese Worte passen wortwörtlich auf vorliegende Frage. Wer sine ira et studio die Sache betrachtet, und nicht hartnäckig bei seiner Meinung verharren will, wird das zugestehen. — Uebrigens könnte man versucht sein, hier den Satz vom „katholischer sein wollen, als der Papst“ anzuwenden, wenn man bedenkt, daß nun schon seit fast einem halben

¹⁾ Alph. l. c. n. 1036.

Jahrhundert ¹⁾ unmittelbar unter den Augen des Papstes und der römischen Congregationen, an der ersten, päpstlichen und theologischen Universität der Welt, der gregorianischen Universität zu Rom, auf welche Bischöfe fast aller Welttheile und Länder ihre bestveranlagtesten Theologiestudierenden schicken, die Ansicht gelehrt wird, daß Frauen mit 50 Jahren vom Fasten dispensiert sind. Wäre die Ansicht zu lag oder improbabel oder nicht zu empfehlen, so hätte schon längst bei einer solchen Universität, die ihren Einfluß auf die ganze Welt ausübt, eingeschritten werden müssen. At qui tacet, consentire videtur.

Mrsnberg.

Dr. Bremer.

VI. (Eheschließung mit dem Gelübde der beständigen Keuschheit.) Titus und Caja entschließen sich, eine Josessehe einzugehen. Sie berathen sich mit ihrem Beichtvater, und nachdem sie dessen Zustimmung gefunden haben, legen sie gemeinsam das Gelübde der beständigen Keuschheit ab, ein Gelübde, das sie nach der Eheschließung wiederholen. Es dauert aber nicht lange, da kommen Versündigungen vor. Titus sucht nun einen anderen Beichtvater auf, klagt ihm seine Noth und betheuert, es sei ihm ganz unmöglich, das Gelübde zu halten. Der Beichtvater überlegt sich den Fall einen Augenblick, und dann ist er mit seinem Urtheile fertig. Er erklärt seinem Pönitenten: Dein Gelübde ist ungiltig. Du brauchst dich also auch nicht länger darum zu kümmern. Nach vier Wochen kommst du wieder zur heiligen Beicht, und dann theilst du mir mit, daß du die Ehe consummiert hast. Folgendes sind die Gründe, welche den Beichtvater zu dieser Entscheidung bestimmt haben:

1. Als die betreffenden Eheleute das Gelübde machten, hatten sie noch gar keine klare Erkenntnis von dem, worauf sie durch ihr Gelübde verzichteten, und so ist schon infolge ihrer Unkenntnis das Gelübde nichtig.

2. Ein derartiges Gelübde ist gerade so unmöglich zu halten, wie das Gelübde nicht mehr zu sündigen.

3. Ein Gelübde verpflichtet nur so lange, als es nicht Anlaß zur Sünde wird. Das ist aber hier der Fall, und darum hört also auch die Verpflichtung auf, dies Gelübde zu halten.

4. Endlich ist es sehr fraglich, ob ein solches Gelübde überhaupt mit der Ehe als solcher vereinbarlich ist.

Fragen wir nun kurz nach dem inneren Werte der angeführten Gründe. Was den ersten Grund betrifft, so geben wir ohne weiteres zu, daß ein Gelübde, das mit vollkommener Ignoranz dessen, wozu man sich verpflichtet, gemacht ist, kein Gelübde ist. Aber man beachte,

¹⁾ Ballerini wurde 1856 an der gregorianischen Universität zum Professor der Moral ernannt. Nach seinem Tode (27. Nov. 1881) kam an seine Stelle der jetzige Professor der Moral, P. Bucceroni, welche beide, wie oben S. 110 schon angemerkt wurde, diese Ansicht in ihren Handbüchern, welche den dortigen Vorlesungen zu Grunde liegen, lehren.